INFO BLATT



Unterhaltsleistungen nach dem Gesetz

Impressum: Franca Schneider, Infoblatt - Unterhaltsleistungen nach dem Gesetz, Franca Schneider Kunstverlag e.K., Erfurt Sept 2006. ISBN 3-938787-12-0

§§ §§

„Unterhaltsleistungen im steuerlichen Sinne sind alle Zuwendungen, die ohne Gegenleistungen gewährt werden, gleichgültig ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt und ob sie in Geld oder Geldeswert (Sachleistungen) bestehen."[1] Zu den Unterhaltsleistungen gehören die gesamten Aufwendungen für den laufenden Lebensbedarf. Unterhaltsleistungen setzen keine laufenden Aufwendungen voraus. Bei gelegentlichen oder einmaligen Leistungen wird besonders sorgfältig geprüft, ob die Aufwendungen dazu bestimmt und geeignet sind, den laufenden Lebensbedarf des Unterhaltenen zu bestreiten.[2] Unterhaltsansprüche können auf gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen beruhen. Gem. §12 EstG sind Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sie werden aber im Rahmen der Sonderausgaben abgesetzt. Im weiteren ist eine Absetzung als außergewöhnliche Belastungen möglich.[3]

Das geltende Steuerrecht berücksichtigt Unterhaltsleistungen auch durch den allgemeinen Unterhaltsabzug. Der Allgemeine Unterhaltsabzug (§33a I EstG) wird als außergewöhnliche Belastung geregelt und berücksichtigt den existenznotwendigen Grundbedarf als berechtigt, den der Verpflichtete aufgrund **einer gesetzlichen Verpflichtung** zu tragen hat. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch richtet sich auch nach dem BGB.[4] Dem gesetzlich Unterhaltsberechtigten sind Personen gleichgestellt, dem **inländische Mittel** mit Rücksicht auf Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen **gekürzt** werden. Gesetzliche Unterhaltspflichten sind zwingende Gründe „wenn ein einem Rechtszwang ähnliches sittliches Gebot" besteht. Im übrigen ergibt sich der Zwang zur Unterhaltsleistung auch aus dem Internationalen Privatrecht und Unterhaltsverpflichtungen dürfen europarechtlich nicht diskriminiert werden.[5] Es ist **unerheblich** ob die Unterhaltsleistungen **freiwillig** oder **aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht** oder ob sie als **einmalige** oder **folgende Leistung** erbracht werden.[6] Die Unterhaltszuschüsse bedeuten in der Regel keine Überlassung eines Stammrechtes auf die Zuschüsse. Es reicht aus, das **objektiv** eine **Unterhaltspflicht** besteht. Es ist also nicht zu prüfen, ob im konkreten Fall eine Unterhaltspflicht gegeben ist, z.B. der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist (BFH Urt. v. 24.2.1961 BSTBl, III, 188).[7]

Die Aufwendungen können seit 2005 bis zu 7680 € im Kj. (Höchstbetrag) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der Höchstbetrag mindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, wenn diese 624 € im Kj übersteigen.[8] „Die Unterhaltsleistungen können entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden."[9] Soweit die Aufwendungen wegen der Grenzen in §10 I Nr.7,9 nicht als Sonderausgaben abziehbar sind, können sie nach den §§ 33-33c EStG abgezogen

[1] Anlage U (aktueller Vordruck): Erläuterungen
[2] Dr. Enno Biergans: Einkommenssteuer, Systematische Darstellungen und Kommentar, R. Oldenbourg Verlag München, Wien 1992.
[3] Wolfgang Kessler: Einkommenssteuer Basiswissen Überschusseinkunftsarten, Schäffer-Pöschel Verlag, Stuttgart 2003.
[4] Wolfgang Kessler: Einkommenssteuer Basiswissen Überschusseinkunftsarten, Schäffer-Pöschel Verlag, Stuttgart 2003.
[5] Tipke, Klaus: Steuerecht, Verlag Otto Schmidt KG, Köln 2002.
[6] Anlage U (aktueller Vordruck): Erläuterungen
[7] Stickrodt, Georg; Wilhelm Hartz: Handwörterbuch des Steuerrechts, Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater, München, Beck, Bonn, 1981.
[8] Wolfgang Kessler: Einkommenssteuer Basiswissen Überschusseinkunftsarten, Schäffer-Pöschel Verlag, Stuttgart 2003.
[9] Anlage U (aktueller Vordruck): Erläuterungen

werden.[10] Ein Abzug als Sonderausgaben muss beim Finanzamt beantragt werden. „Bei Abzug als Sonderausgaben muss mit dem Vordruck der Anlage U als Antrag beim Finanzamt die Zustimmung eingeholt werden, außerdem muss auch schriftlich die Zustimmung des Empfängers eingeholt werden. Die Unterhaltsleistungen sind so bis zur Höhe von pauschal 13805,00 € abziehbar. Werden die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen, da kein Antrag gestellt wurde, der Empfänger die Zustimmung wirksam widerrufen hat oder keine erteilt hat, können, auch die für den Lebensunterhalt notwendigen Unterhaltsleistungen beim Geber durch Steuerermäßigungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.[11]

Nach §33a I 1 EstG werden Aufwendungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Steuerpflichtigen im Kj. vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte abgezogen. Dieser Betrag wird durch eigene Einkünfte und Bezüge ab 624,00 € der unterhaltenen Person gemindert. Der allgemeine Unterhaltshöchstbetrag ist auf einen Höchsbetrag von 7680 € im Kj. begrenzt, minus den Betrag der 624,00 € bei Einnahmen und öffentliche Ausbildungshilfen wie BFHG und BAFÖG übersteigt. Eigene Einkünfte und Bezüge sind vor den Zuschüssen, Ausbildungshilfen, Stipendien abzuziehen. Die Abzugsfähigkeit wird nicht davon tangiert, ob die unterhaltene Person zum Haushalt des Stpfl. gehört, einen eigenen Hausstand unterhält oder im Haushalt eines anderen bzw. in einem Heim lebt.[12] Neben der Existenz der Unterstützungsbedürftigen Person muß außerdem die Erbringung der Unterhaltsleistungen durch Vorlage einer Einzahlungsquittung nachgewiesen werden. Die Unterhaltszahlungen müssen nicht über die Opfergrenze hinausgehen.[13] Allerdings ist es möglich, wenn kein Unterhaltsbedarf besteht, die Zahlungen nicht zu berücksichtigen.[14]

Entstehen dem Steuerpflichtigen neben den laufenden Aufwendungen für eine unterhaltsbedürftige Person außerdem noch Aufwendungen, die für sich außergewöhnliche Belastungen darstellen, können diese gesondert im Rahmen der nicht typisierten außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Solche Aufwendungen sind z.B. im Zusammenhang mit Krankheiten der unterhaltenen Person zu erbringen.[15] Aufwendungen die als Krankheitskosten entstehen, sind nach § 33 EstG als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.[16] Im übrigen berücksichtigt der § 33a III 1 EstG. die abziehbaren Höchstbeträge von 924€ pro voller Monat aufgrund des zusätzlichen Mehrbedarfs für Krankheit und Behinderung für Pflegebedürftige.[17] Es können Unterhaltsaufwendungen für den Zeitraum vor der Zahlung nur dann abgezogen werden, wenn damit Schulden getilgt werden, die der Unterhaltsempfänger früher zur Bestreitung seines Unterhaltes aufgenommen hat.[18]

Die Regelung des Unterhalts-Steuerrechts ist nach K. Tipke verworren, deshalb wird gefordert, bei jedem Individuum den existenznotwendigen Lebensbedarf durch private Abzüge nach den Massstäben des Sozialhilferechtes zu berücksichtigen, dabei sind alle Vorschriften durch ein mit den Sozialhilferecht kompatibles System von Lebensbedarfsabzügen zu ersetzen. Der Tariflose Grundfreibetrag beträgt seit 2005 7664 €, d.h. der Steuergesetzgeber ist verpflichtet dem Einkommensbezieher von seinem Erwerbsbezügen den sozialhilfe-rechtlich bestimmten existenznotwendigen Lebensbedarf zu belassen. Der Empfänger hat die Versorgungsleistung nach §22 Nr. 1 EstG zu versteuern, soweit der Geber sie als Sonderausgaben nach §10 I Nr. 1a EstG als dauernde Last abzieht.[19] „Die Einkommensteuer wird dann durch die Unterhaltsleistung minus des tariflosen Grundfreibetrages ab dem Höchstbetrag von 7680 € minus der Einkünfte und Bezüge des Empfängers ab 624 € ab 2005 bestimmt.“[20]

---

[10] Tipke, Klaus: Steuerecht, Verlag Otto Schmidt KG, Köln 2002.
[11] Anlage U (aktueller Vordruck): Erläuterungen
[12] Tipke, Klaus: Steuerecht, Verlag Otto Schmidt KG, Köln 2002.
[13] Dr. Enno Biergans: Einkommenssteuer, Systematische Darstellungen und Kommentar, R. Oldenbourg Verlag München, Wien 1992.
[14] Dr. Roland Lassig: So spart man Einkommenssteuer 2004, Wilhelm Goldmann Verlag, München 2004.
[15] Dr. Enno Biergans: Einkommenssteuer, Systematische Darstellungen und Kommentar, R. Oldenbourg Verlag München, Wien 1992.
[16] Wolfgang Kessler: Einkommenssteuer Basiswissen Überschusseinkunftsarten, Schäffer-Pöschel Verlag, Stuttgart 2003.
[17] Tipke, Klaus: Steuerecht, Verlag Otto Schmidt KG, Köln 2002.
[18] Dr. Enno Biergans: Einkommenssteuer, Systematische Darstellungen und Kommentar, R. Oldenbourg Verlag München, Wien 1992.
[19] Tipke, Klaus: Steuerecht, Verlag Otto Schmidt KG, Köln 2002.
[20] Anlage U (aktueller Vordruck): Erläuterungen

Abziehbar als Sonderausgaben (nach Antrag nur Unterhaltsbetrag) oder außergewöhnliche Belastung (dann alles bis zur Höchstgrenze) beim Zahler/Leister/Geber/Verpflichteten	Hilfsbedürftiger	Pflegebedürftiger (Behinderung, Krankheit, Alter, Kindheit, Jugend)	*Beispiel: Fr. Schneider*	Zu versteuern über 7664,00 € und wenn dann mehr als 7680 € im Kj. vom Empfänger	
				Hilfsbedürftiger	Pflegebedürftiger
Unterhaltsbetrag	624 € pro voller Monat	924 € pro voller Monat	*924 € pro Monat für Rest des Jahres ab Juli 2006 = 924x6*	Nein	Nein
	7488 € pro Jahr	11088 € pro Jahr	*5544 € für Rest des Jahres*	Nein	Nein
Mehrbedarfsbetrag	331 in Ost pro Monat / 345 in West pro Monat	331 in Ost pro Monat / 345 in West pro Monat	*331x6=1986 €*	Nein	Nein
Krankheitskostenbetrag	individuell	individuell	*1500 € für medizin. Dtl.*	Ja, wenn mehr als 7680,00 € pro Jahr	Ja, wenn mehr als 284 €
Betrag für Beschaffung / Wiederbeschaffung von Mobiliar / Erstausstattung der Whg / Kleidung	individuell	individuell	*4000,00 €*		
Schuldenbegleichungsbetrag	individuell	individuell	*13000,00 €*		
Darlehen	individuell	individuell	*9000,00 € für Technik und Auto*		
Zu versteuern sind: 35030 minus 7644 = 27.366 €					

Im weiteren kann sich auf die §9, 10, 15, 27, 29, 30, 31, 34, 37, 38 des Sozialgesetzbuches bezogen werden. Nach §8 des SGB XII[21], muss folgendes geleistet werden

1) Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40)
2) .....
3) Hilfen zur Gesundheit (§§47-52)
4) Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§53-60)
5) .....
6) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§67-69)
7) Hilfe in anderen Lebenslagen (§§70-74).

Nach §9 Abs (2) ist den **Wünschen** der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu **entsprechen**, soweit sie angemessen sind. Nach §10 (1) werden die Leistungen als Dienstleistungen, Geldleistungen oder Sachleistungen erbracht. Die Sozialhilfe meint präventive und rehabilitative Leistungen, die auf die Orientierung zur Verhinderung von Krankheit und sowie auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerichtet sind. Es sollen nach §14 abwendende, beseitigende, mindernde, verhütende, milderne usw. Maßnahmen, bei Pflegebedürftigkeit sowie bei der persönlichen Entwicklung gegeben werden. Nach § 15 (1) soll die Sozialhilfe vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann und (2) sie soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit, der zuvor erbrachten Leistung zu sichern. Nach § 27 SGB ist der notwendige Lebensunterhalt: die Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und für die persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am

[21] nach der Ausgabe von Münder, Armbrost et.al.: Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005.

kulturellen Leben aufzubringen. Der Ernährungsbedarf muß so bemessen sein, daß er eine vollwertige Ernährung und die notwendigen Nährstoffe ausreichend deckt. Untersuchungen haben gezeigt, daß eine vollwertige Ernährung nicht ausreichend gesichert war. Nach einer Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Ernährung reichte für rund 66% der Haushalte der Regelsatz nicht aus, um eine bedarfsgerechte Ernährung zu sichern. Es gibt erhebliche Defizite bei Mineralstoffen und Vitaminen.

Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen, besitzen einen Anspruch auf einen Mehrbedarf für diese Ernährung (§30). In §29 werden die Regeln für die Kosten für Unterkunft und Heizung erklärt. Es war unbestritten, dass der zugestandene Bedarf für Kochfeuerung, Beleuchtung und den Betrieb von elektrischen Geräten völlig unzureichend war, obwohl die notwendigen Aufwendungen durch die Regelsätze laufend abgedeckt sein sollen, so daß notwendige und unvermeidbare Energiekosten als außergewöhnliche Belastungen zu übernehmen sind. Zum notwendigen Bedarf zählen Haushaltsgeräte, wie ein Herd und Kochtöpfe, Bratpfannen, Essservice, Kaffeeservice, Eßbesteck, Kühlschrank, (Hand-)Staubsauger, Bügeleisen, Waschmaschine, eine Spülmaschine, Rundfunkgerät und Fernsehgerät, grundsätzlich auch für eine alleinstehende Leistungsberechtigte.

Nach §30 wird ein Mehrbedarf auch für (4) behinderte Menschen als Eingliederungshilfe und (5) für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von Krankheit oder von Behinderung bedrohte Menschen, die einer aufwendigeren Ernährung bedürfen, als Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt. Nach §31 (1) ist ein einmaliger Betrag für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte gesondert zu erbringen.

Wenn nach § 34 *Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen* für die 3. *Sicherung der Unterkunft* und 4. *Vergleichbare Notlage* in Anspruch genommen werden kann, heißt das, daß die *gerechtfertigte Hilfe* (3) muss die Übernahme der Mietschulden sowie die Übernahme der fälligen Anschlusskosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straße, wenn Schulden bestehen umfassen. Die *Vergleichbare Notlage* (4) ist die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung wegen Sperrung der Elektrizität und/oder der Gaszufuhr infolge Energieschulden. Die Hilfe besteht in der Übernahme der Jahresabrechnung, der Heizkostennachzahlung, der Umzugkosten und der Mietkaution, da der Leistungsberechtigte und Hilfeempfänger sonst für eine unvertretbare lange Zeit auf Strom und/oder Gas verzichten muß. Im weiteren ist nach den §§ 37,38 ein ergänzendes Darlehen für einen unabweisbar gebotenen Bedarf zu geben. Die Rückzahlung erfolgt in Raten von 5% des Regelsatzes der Leistung von 7680 €, 11088 € oder 13805 € im Jahr, d.h. in Raten von monatlich 32,00 €, 46,20 € oder 57,52 €.

Der Hilfs- und Pflegebedürftige muss Wiederkehrende Bezüge nach dem § 22 Nr. 1,1a EstG fordern. Diese Wiederkehrenden Bezüge sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die keine Kaufpreisraten sind und die einer Person aufgrund eines Gesetzes von einer Person zufließen. Die wiederkehrenden Aufwendungen dürfen keine dauernden Lasten sein, die den Geber bis zur Opfergrenze bringen. Dem Hilfesuchenden haben aufgrund der Pflicht als deutscher Staatsbürger die Forderungsempfänger zu helfen, und können wegen die Pflichtverletzung bei Untätigkeit nach dem § 323c StGB wegen „unterlassene Hilfeleistung": *„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung andere wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."* aus dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches für **gemeingefährliche Straftaten** (§§ 306-323c) ahnden lassen. Außerdem kann auch der §13 des StGB „Begehen durch Unterlassung" zusätzlich Anwendung finden. Es gibt eine Vielzahl von Einrichtungen, die zur Hilfe, verpflichtet sind, und denen ansonsten auch ihre Bürgerrechte als Disziplinierungsmaßnahme entzogen werden kann. Diese Personen haben aufgrund ihres Einkommens: „für" berechtigte Leistungsberechtigte zu leisten, und nicht „für Einrichtungen", weshalb sich auch direkt von Hilfsbedürftigen an Personen mit hohem Einkommen gewendet werden kann.

Weiteres: ist den Paragraphen 1601 bis 1608ff. des BGB zu entnehmen.